



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

(Art. 80 ff ZGB)

---



Sie teilen dem unterzeichnenden Regionalnotar den Willen der Stifterin mit und beauftragen ihn, darüber die vorliegende Urkunde abzufassen.

Die Stifterin, **Resurses SA**, errichtet eine Stiftung, für welche das folgende Statut Gültigkeit hat.

## **I. NAME, SITZ ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Stiftung pigna verde» wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Surses GR errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **Art. 2 Zweck**

Die Stiftung ist ein Generationenprojekt und bezweckt die Sensibilisierung für Umweltthemen, vorwiegend hinsichtlich natürlicher Ressourcen in den Bergregionen. Sie kann im Sinne der Nachhaltigkeit in der Projektentwicklung und Projektrealisierung tätig werden.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

Zudem bezweckt die Stiftung zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten die Gewinnung von Spenderinnen und Spendern.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung primär im Kanton Graubünden tätig. Sie kann ihre Tätigkeit jedoch auf die ganze Schweiz ausdehnen.

Die Stiftung hat keinen Erwerbzweck und erstrebt keinen Gewinn.

Schliesslich behält sich die Stifterin vor, den Stiftungszweck nach Massgabe von Art. 86a ZGB zu ändern.

### **Art. 3 Vermögen**

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend 00/100) in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private und / oder öffentliche Zuwendungen zu vermehren.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und finanzökonomischen Gesichtspunkten zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Ebenso verfolgt die Stiftung zur Erzielung mittel- bis langfristiger Vermögenszuwächse einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Bei der Vermögensanlage ist darauf zu achten, dass sie nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft. Aspekte der Nachhaltigkeit sollen berücksichtigt werden.



## ORGANISATION DER STIFTUNG

### Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

### Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens zwei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Enrico Uffer, von Surses GR, in Surses GR
- Gion Bearth, von Sumvitg GR, in Chur GR

### Art. 6 Konstituierung Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Fragen kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

### Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### Art. 8 Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Abnahme der Jahresrechnung.



Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente [vgl. Art. 12]. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

#### Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Stellvertretungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und alle daran teilnehmen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

#### Art. 10 Verantwortlichkeit des Stiftungsrates

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### Art. 11 Beratende Gremien und Ehrungen

Der Stiftungsrat kann durch Beschluss beratende Gremien (Beirat, Jury o.ä.) einrichten. Die Mitglieder solcher Gremien werden durch den Stiftungsrat berufen.

Die Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane [vgl. Art. 10] wird durch die Einrichtung der genannten Gremien nicht beeinflusst. Beratende Gremien dürfen nicht mit Entscheidungsbefugnissen für die Stiftung ausgestattet werden.

Der Stiftungsrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung oder ihre Zwecke besonders verdient gemacht haben, durch geeignete Massnahmen (z.B. die Ernennung zum Ehrenmitglied o.ä.) ehren.

#### Art. 12 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit und die Tätigkeit der beratenden Gremien [vgl. Art. 11] in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.



Art. 13 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

## II. ÄNDERUNGEN DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 14 Änderungen der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Art. 15 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## III. HANDELSREGISTER

Art. 16 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

7460 Savognin, den 14. Dezember 2021

Für die Stifterin, Resurses SA

Enrico Uffer  
VR-Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien

Gion Mudest Bearth  
VR-Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien